

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<i>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</i>
Institution/Verband/Körperschaft:	Handwerkskammer Hamburg
Datum der Stellungnahme:	20.3.2023 (Deadline: 23.3.2023)
Sonstiges	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes schriftlich Stellung zu nehmen.

Als Handwerkskammer Hamburg und langjähriger aktiver Mitgestalter der UmweltPartnerschaft begrüßen wir es, dass der Klimaschutz in Hamburg mit Blick auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes weiter vorangetrieben wird.

Einige konkrete Gesichtspunkte zum Stand des Gesetzesentwurfs vom 17.02.2023 haben wir bereits beim mündlichen Anhörungstermin im März 2023 in der BUKEA benannt.

1 Allgemeine Anmerkungen

Als Handwerkskammer Hamburg ist es für uns zentral, dass die Fachlichkeit der Innungen der Bau- und Ausbaugewerke bis zur Verabschiedung der Gesetzesänderungen zum Hamburgischen Klimaschutzgesetz einbezogen wird. Nur hierüber können Gesetzeswirkungen vorab abgeschätzt und etwaige erforderliche Übergangsregelungen konkretisiert werden.

Für eine Modernisierung der Wärmeversorgung und Reduktion der gebäudebezogenen CO₂-Emissionen müssen viele Optionen parallel vorangetrieben werden, so dass je nach Standort des Gebäudes und Lage zu bestehenden Fernwärmesystemen mehrere technische Möglichkeiten zur Dekarbonisierung und beschleunigten Einbindung hoher Anteile Erneuerbarer Energien verbleiben. Ohne Technologieoffenheit würde es den Bauexperten der unterschiedlichen Gewerke erschwert, dem Gebäudebesitzer jeweils optimale Sanierungsvorschläge zu machen.

Neben dem Gesetzestext werden sich die zu mehreren Paragraphen vorgesehenen Umsetzungsverordnungen als entscheidend für einen stimmigen Gesetzesvollzug erweisen.

Daher bitten wir darum, die Innungen auch bei den Details zu den nachgeordneten Rechtsverordnungen angemessen zu beteiligen.

Zudem treten wird dafür ein, dass spätestens im 4. Quartal 2023 der Vollzug der einschlägigen Paragraphen geregelt ist, zumal einige Regelungen bereits zum 1.1.2024 in Kraft treten sollen.

2 Übergangszeiträume zur Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

Der Entwurf des HmbKISchG legt in § 17 eine Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung mit einem Anteil von mindestens 65 % ab dem 01.01.2027 fest. In diesem Zusammenhang hat sich der Vorstand der HWK Hamburg bereits mit dem Umstand beschäftigt, dass das BMWK Anfang März in einem internen Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorgeschlagen hat, das im Koalitionsvertrag für 2025 anvisierte Verbot der Neuinstallation von rein mit Gas und Öl betriebenen Heizungen auf den 1. Januar 2024 vorzuziehen und bereits ab diesem Zeitpunkt den verpflichtenden Einsatz von mindestens 65 % erneuerbarer Energien vorzuschreiben. Sollte diese Frist mit der GEG-Novellierung verbindlich werden, würde anstelle der Hamburgischen Fristsetzung 01.01.2027 die bundesrechtliche Bestimmung gelten. Die Einführung einer Mindestquote von 65 % erneuerbarer Energie bei der Neuinstallation schon ab Beginn kommenden Jahres erscheint uns jedoch weder machbar noch planbar, denn:

- Es kommt darauf an, dass zeitliche und technische Vorgaben der Politik nicht nur theoretisch der Erfüllung von Klimazielen dienen, sondern auch praktisch umzusetzen sind. Ein kurzfristiges Verbot überwiegend mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizungen erfüllt diese Voraussetzung aus Sicht des Handwerks nicht mit hinreichender Sicherheit, und zwar aus folgenden Gründen:
 - Die Produktionskapazitäten für Wärmepumpen werden zwar zurzeit massiv hochgefahren, aber es ist noch nicht absehbar, wann die zuletzt festgestellten Lieferengpässe wirklich dauerhaft behoben sind.
 - Die Kompetenzvermittlung für die Installation von Wärmepumpen wird in Hamburg seit 2022 von den betreffenden Innungen und der Handwerkskammer massiv hochgefahren. Bis 2024 ist diese Fortbildungsinitiative aber nicht abzuschließen.
 - Die zentrale technische Vorgabe der Politik für die relevanten Gewerke ist die Rechtsverordnung, nach der die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind. Eine solche Umsetzungsverordnung zum GEG wird bis zum 1. Januar 2024 aller Voraussicht nach nicht erstellt und in Kraft gesetzt werden können.

- Es kommt gleichermaßen darauf an, dass neue Vorgaben der Politik die betroffenen Betriebe nicht unerwartet und unberechenbar treffen. Ein Verbot fossiler Heizungen bereits ab 2024 wird dem nicht gerecht, denn:
 - Die Betriebe sind mit Unterstützung der Fachverbände gerade dabei, sich auf die im Koalitionsvertrag für 2025 angekündigten Vorgaben einzustellen. Betriebe müssen teilweise ihre Geschäftsmodelle verändern und bei Mitarbeitern Kompetenzen für neue Technologien aufbauen. Ein vorgezogenes pauschales Verbot fossiler Heizungstechniken unterläuft die Planungssicherheit und zerstört Vertrauen in die Berechenbarkeit politischen Handelns.
 - Gleiches gilt für Betriebe, denen als Nutzern von Heizungstechnologien zielgerichtete Investitionen durch kurzfristige Änderungen bekannter Zeitpläne erschwert werden.
 - Das Zusammenspiel von Herstellern, Großhändlern und Betrieben muss strukturiert weiterentwickelt werden, um teure Fehlinvestitionen bei den Gebäudeeigentümern zu vermeiden. Ein Thema ist hierbei mit Blick auf das Verbot bestimmter Kältemittel mit

hohem Treibhausgaspotential ab 2025 auch die beschleunigte Umstellung auf Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln.

Wie der Vorstand der HWK Hamburg es angesichts der möglichen Fristverkürzung durch ein novelliertes GEG auch der HWK-Vollversammlung für den 29.03.2023 zur Beschließung empfohlen hat, plädieren wir deshalb dafür, dass Hamburg gegenüber dem Bundesgesetzgeber für einen sachgemäßen Übergangszeitraum bis zum Erreichen der 65%-Quote beim Erneuerbare-Energien-Anteil eintritt. Bei der Form des Nachweises sollte allerdings die für das GEG diskutierte Berechnungsgrundlage zur Heizlast anstelle der komplizierten Hamburger Berechnungsformel übernommen werden.

3 Hinweise und Erläuterungen zu den §§ 1-36

Zu § 2

Die Handwerkskammer Hamburg begrüßt es, dass im Gesetzesentwurf neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen erstmals die Rolle von Bildungsangeboten für das Erreichen der Klimaschutzziele mit benannt ist.

Zu § 3 Nr. 18, § 33 und § 34 Nr. 8

Personen, die für ein zulassungspflichtiges Gewerbe im Bereich Ofen- und Luftheizungsbau, Installations- und Heizungsbau und Schornstiefegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, werden mit einer Hinweispflicht nach § 17 Absatz 1 belegt.

Da Verstöße gegen diese Pflicht als Ordnungswidrigkeit gelten, müssen etwaige Merkblätter rechtzeitig von der BUKEA erarbeitet und den Betrieben zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 2a

Dieser Paragraph erklärt u.a. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien als im „überragenden öffentlichen Interesse“. Wir empfehlen ergänzende Regelungen anzustoßen, damit neue Möglichkeiten auch auf denkmalgeschützten (würdigen) Gebäuden PV zu installieren ohne kompliziertes Einzelverfahren ergriffen werden können.

Zu § 8

Bei den anvisierten Rechtsverordnungen zum Anschluss- und Benutzungsgebot ist auch zu klären, wie mit Gebäuden umgegangen wird, bei denen nur bestimmte Gebäudeteile wie Serverräume oder Dachgeschosse zu kühlen sind.

Zu § 13

Wir begrüßen es, dass anstelle eines Verbotes von raumluftmechanischer Kühlung die Installation von Kälteanlagen für unter 12 KW unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleibt.

Wichtig ist, dass in der präzisierenden Rechtsverordnung sichergestellt wird, dass die Bewertung baulicher Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand auch durch Fachbetriebe für Kälte- und Klimatechnik geleistet werden kann. Hilfreich können Checkliste und andere Arbeitshilfen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sein, die mit den

einschlägigen Innungen abgestimmt werden sollten. Die in der Diskussion befindliche VDI-Norm 2067 scheint uns zu aufwendig zu sein.

Zu § 16

In § 16 oder in § 36 sollten Erweiterungen für die bereits formulierten Übergangsfristen getroffen werden können ggf. auch über eine Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung, die es der BUKEA ermöglichen zu handeln, falls nicht vorhersehbare Verwerfungen zum Stichdatum 1.1.2027 drohen.

Zu § 16a

Bei der Rechtsverordnung zur Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen auf Stellplatzanlagen sollten auch kommende Verschattungen durch bereits geplante Anrainerbauten für die Bestimmung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit mit berücksichtigt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass – wie in § 2 (9) der [Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen](#) (Garagenverordnung - GarVO) vom 17. Januar 2012 festgelegt – „Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze oder Garagen“ sind.

Zu § 17

Die Möglichkeit zur finanziellen Förderung von Heizungsumstellungen in Zusammenhang mit der Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung sollte über den Hinweis in Absatz 9 hinaus erweitert werden und auch nach dem 1.1.2027 weiter bestehen (Bundes- und Landesförderung).

Auf welcher Basis wird der Anteil 65% Erneuerbare Energien zukünftig berechnet? Im bisher gültigen Klimaschutzgesetz gibt es hierzu eine Rechenformel, die sowohl bei Handwerksbetrieben als auch bei Planern immer wieder für Verwirrung sorgt (erforderliche Eingangsgrößen, JAZ etc.) und auf einer anderen Rechenmethodik basiert als die Grundlage des Entwurfs zum GEG 2024. Hier wäre eine der Erfüllungsoptionen für 65% Erneuerbare Energien erfüllt, wenn mind. 30% der Norm-Heizlast über eine Wärmepumpe abgedeckt werden und die fossilen Spitzenlasterzeuger für die restliche Heizlast Brennkessel sind.

Insgesamt muss §17 ausreichend technische Optionen zulassen. Denn auf welchem Weg genau ein Bestands-Gebäude, das heute mit Gas oder Öl beheizt wird, schnell und wirksam auf eine klimafreundlichere Technologie umgestellt werden kann, ist von ganz unterschiedlichen und heute teils kaum abschätzbaren Faktoren abhängig. Zu diesen zählen etwa Lage zu Energieversorgungsnetzen, Zustand der Gebäudehülle (ist der Einsatz von Wärmepumpen effizient?), Entwicklung des Strommarkts (steht ausreichend klimaneutral erzeugter Strom zur Verfügung?) und Anlagenverfügbarkeit (sind Wärmepumpen in kalkulierbaren Zeiträumen in ausreichender Zahl erhältlich?) abhängig. Darum sollte im Sinne einer grundsätzlichen Technologieoffenheit eine möglichst große Flexibilität bei Einsatz und Kombination der Heiztechniken erhalten bleiben. Darüber hinaus wird es im Gebäudebestand immer auch mit Blick auf die soziale Verantwortung Restriktionen geben, die Ausnahmen zum Erreichen der EE-Wärme-Quote von 65% erfordern.

Zu § 29

Die Auslastung der öffentlichen Ladestruktur Hamburgs ist stark angestiegen, so dass mit dem Ausbau nicht nachgelassen werden sollte. Wir empfehlen daher, den Passus „und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird“ in Absatz 2 nicht zu streichen.

Mit Blick auf die nachhaltige Mobilität sollte aufgeführt werden, dass zu einem funktionsfähigen und stadtverträglichen Wirtschaftsverkehr auch der ruhende Verkehr gehört (Parkmöglichkeiten für gewerblich genutzte Fahrzeuge für handwerkliche Dienstleistungen).

Zu § 32

Wenn den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meistern neue Aufgaben in Verbindung mit §17 übertragen werden, muss dies etwa über eine Anpassung der Gebührensätze auch angemessen vergütet werden. Hier empfehlen wir einen zeitnahen Austausch mit der Schornsteinfegerinnung, um die Details abzustimmen.

4 Abschließende Hinweise

Für den Gesetzesvollzug spielt die Verfügbarkeit von Fachhandwerkern eine Schlüsselrolle. Daher sollte die Freie und Hansestadt Hamburg über ihre ordnungsrechtlichen Anpassungen hinaus die bestehenden Bemühungen zur gezielten Aus- und Weiterbildung von mehr Fachkräften in den Klimahandwerken verstärkt unterstützen.

Handwerkskammer Hamburg

Christoph Herting
Stellv. Hauptgeschäftsführer